

## **An die Eltern und Erziehungsberechtigten der 9. Klassen**

Mit dem Schuljahresbeginn der Klasse 9 möchten wir Sie auf Regelungen zur Schullaufbahn ihres Kindes hinweisen.

### **Versetzung und Abschlüsse**

Mit der Versetzung in die Klasse 10 erhalten die Schüler:innen ihren ersten Schulabschluss: den *Ersten Schulabschluss (ESA)* nach der 9, gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9.

Mögliche Abschlüsse am Ende der 10. Klasse sind:

- ein *erweiterter erster Schulabschluss (eESA)*, gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der *mittlere Schulabschluss – Fachoberschulreife*
- der *mittlere Schulabschluss* mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Bei den beiden ersten Abschlüssen verlässt man am Ende der 10. Klasse das Gymnasium.

Der mittlere Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe umfasst alle anderen Abschlüsse. Er wird erreicht, wenn die allgemeinen Versetzungsbedingungen für das Gymnasium von der 10 zur 11 erfüllt werden.

Wer mehr über die Abschlüsse erfahren will, kann sich bei der Klassenleitung, der Schulleitung oder bei der Mittelstufenkoordinatorin (Frau Nacken) erkundigen. Bitten Sie rechtzeitig um ein Beratungsgespräch, falls sich im Laufe der Klasse 9 Probleme im Hinblick auf die Versetzung ergeben sollten. Der Besuch eines Berufskollegs kann eine sinnvolle Alternative zur gymnasialen Oberstufe sein. Dort müssen Sie sich rechtzeitig (nach dem Halbjahreszeugnis) anmelden. Denken Sie auch daran, dass die Noten im Epochenunterricht des 1. Halbjahres versetzungsrelevant sind.

**Bitte beachten Sie: Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind. (§7 Abs. 4 / APO SI)**

Anja Veith-Grimm  
(Schulleiterin)

Susanne Nacken  
(komm.  
Mittelstufenkoordination)